

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



LIGA M-V, e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

An die
Steuerungsgruppe zur Implementierung des ITP in M-V
Kommunaler Sozialverband
Frau Bianca Gödecke
Am Grünen Tal 19

19063 Schwerin

Zur Kenntnis an: AG BTHG, Frau Dr. Albrecht

Schwerin, den 07.09.2017

Stellungnahme der LIGA zum Entwurf - Ablauf eines Gesamtplanverfahrens Eingliederungshilfe (Stand 18.07.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V (LIGA M-V) zu dem vorliegenden Entwurf zum Ablauf eines Gesamtplanverfahrens (Stand 18.7.2017) mit Hilfe des Integrierten Teilhabeplans (ITP) für Neuanträge und Weiterbewilligungen für Menschen mit Leistungsberechtigung im Bereich der EGH Stellung.

Die LIGA M-V will in diesem Zusammenhang die Gelegenheit wahrnehmen, auf eine folgende Notwendigkeit hinweisen:

Eine verbindliche Anwendung eines einheitlichen Instruments für Bedarfsermittlung und Hilfeplanung von Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für Menschen mit Behinderung ist erst durch eine vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erlassende Rechtsverordnung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat hierfür gemäß § 142 (2) SGB XII bzw. gemäß § 118 (2) SGB IX den Ländern eine entsprechende Möglichkeit bereitgestellt. Aus Sicht der LIGA wird erst hierdurch eine rechtsverbindliche Anwendung des Integrierten Teilhabeplans (ITP) zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung für Leistungen der EGH aller Landkreise und kreisfreien Städte in M-V für alle anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung sichergestellt.

Im Folgenden möchte die LIGA M-V auf den vorliegenden Entwurf zu einem Ablauf eines Gesamtplanverfahrens für Neuanträge und Weiterbewilligungen von Leistungen der EGH und den dazugehörigen jeweiligen Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten der Beteiligten an diesem Prozess eingehen:

In diesem Entwurf zum Gesamtplanverfahren sind die Verantwortlichkeiten zur Durchführung der einzelnen Schritte von verschiedenen Fachkräften, im Einzelnen von Sachbearbeitern und Fallmanagern vorgesehen. Grundsätzlich ist aus Sicht der LIGA M-V diese Unterteilung der Verantwortungen und Aufgaben der unterschiedlichen Fachkräfte als sinnvoll anzusehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der § 97 SGB IX (neu) klare Vorgaben hinsichtlich der Fachkräfte an die Träger der Eingliederungshilfe stellt. Diese sollen gem. § 97 SGB IX Nr. 3 neben umfassenden Kenntnissen auch über die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten verfügen. Da der Leistungsberechtigte gem. § 117 Absatz 1 Satz 1 an allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung nach § 106 SGB IX, zu beteiligen ist, wird deutlich, dass die Fähigkeit zur Kommunikation auch mit dem Leistungsberechtigten in allen Schritten des Verfahrens notwendig ist. Dies ist aus Sicht der LIGA M-V unbedingt in einem Schema zum Ablauf des Verfahrens zu verdeutlichen. Es ist davon auszugehen, dass dies die Landkreise und kreisfreien Städte vor neue Herausforderungen stellen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass aus den einzelnen Schritten dieses Verfahrens ersichtlich werden muss, dass der Leistungsberechtigte nicht nur bei der Erstellung des ITP in allen Schritten mitwirkt und im Mittelpunkt steht, sondern dass dies auch in allen Schritten des Verfahrens hervorgehoben wird. Es darf unterstellt werden, dass dies nicht immer allen Beteiligten so klar ist.

Innerhalb des Gesamtplanverfahrens nach § 141 SGB XII (für 2018 und 2019) und nach § 117 SGB IX (ab 2020) werden die Anbieter von Leistungen der EGH (Leistungserbringer) nicht beteiligt. Im vorliegenden Entwurf zum Gesamtplanverfahren ist die Beteiligung der Leistungserbringer jedoch vorgesehen. Dies ist aus Sicht der LIGA M-V auch in einem Verfahren, in dem es um Leistungsberechtigte der EGH geht, wobei der Leistungsträger diese Leistungen finanziert und der Leistungserbringer diese Leistungen erbringen soll, folgerichtig. Es kann sich nur um wechselseitige Kommunikationsprozesse aller an diesem Prozess Beteiligten handeln. Nur so können personenzentrierte Leistungen der EGH gemeinsam entwickelt werden. Daher ist es folgerichtig, dass Leistungserbringer an einer möglichen Gesamtkonferenz zu beteiligen sind. Über die Art der Ausgestaltung sollte es eine Abstimmung geben. Vor allem wenn es um die Beschreibung des Vorgehens im Sinne von Maßnahmen zur Zielerreichung geht (siehe hierzu Seite 5 im ITP), kann dies nur in einem gegenseitigen kommunikativen Austausch zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger erfolgen. Dies ist im Entwurf unter Leistungscoordination auch erfolgt. Ebenso muss ein kurzfristiges Anpassen dieser Maßnahmen zur Zielerreichung ermöglicht werden, da sich erst im Laufe der Unterstützungsleistungen die notwendigen Maßnahmen herauskristallisieren werden und ggf. modifiziert werden müssen, weil sich die Bedarfe des Einzelnen doch anders darstellen. In welcher Form hier eine Abstimmung mit den Leistungserbringern erfolgen kann, ist ebenso noch diskussionsbedürftig.

Die LIGA M-V möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, auf einen sehr wichtigen Punkt hinzuweisen:

Es gibt Menschen mit Behinderungen, die einen sehr hohen und komplexen Unterstützungsbedarf haben. Dieser Bedarf muss nicht unmittelbar mit einer Zielstellung im Sinne des ITP in Verbindung stehen, ist aber absolut notwendig für diese Menschen. Diesen Bedarf muss der ITP auch erheben, wenn dieser Grundlage

für zu bewilligenden Leistungen der EGH ist. Aus Sicht der LIGA M-V ist dies nicht hinreichend diskutiert worden, wie eine Bedarfsermittlung mit Hilfe des ITP für solche täglichen Bedarfe mit dem ITP erfolgen kann. Diese Ausführung macht deutlich, dass die Erstellung eines ITP an die jeweiligen Personen eine hohe Fachlichkeit voraussetzt, um z.B. die Seite 3 mit dem Leistungsberechtigtem nach den Kriterien der ICF zu erarbeiten. Es bleibt fraglich, ob hiermit alle Menschen mit Behinderung in ihren Bedarfen abgebildet werden können.


Im vorliegenden Entwurf zum Gesamtplanverfahren ist am Ende eines Bewilligungszeitraumes vorgesehen, dass der Leistungserbringer einen Auswertungsbeitrag zur Überprüfung des ITP und schließlich einen Vorschlag für einen Folge - ITP macht. Unklar ist, in welcher Form dies geschehen soll. Die LIGA M-V möchte an dieser Stelle deutlich machen, dass etwaige Berichte in Form von Sozialberichten oder Entwicklungsberichten nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen. Auch hier ist ein kommunikativer Prozess notwendig, bei dem der Leistungsberechtigte im Mittelpunkt steht und diesem auch letztlich die „Federführung“ für die Auswertung der angestrebten Ziele zugeschrieben werden sollte. Die notwendige Assistenz hierfür muss sichergestellt werden. Die Erstellung eines Vorschlags für einen Folge - ITP kann ein Zutun der Leistungserbringer sein. Im Manual des ITP wird in diesem Zusammenhang auch auf die stellvertretende Teilhabeplanung hingewiesen (insbesondere bei Menschen, die sich verbal nicht verständigen können). Es braucht demnach Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden je nach Art der Behinderung, um mit dem Leistungsberechtigten ein derart komplexes Instrument wie den ITP unter den Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes und der UN- Behindertenrechtskonvention zu erstellen.

Die Einführung des ITP mit den dazugehörigen Inhalten und Kernpunkten stellt auch die Seite der Leistungserbringer vor neue Herausforderungen. Auch die Seite der Leistungserbringer muss geschult werden, um den jeweiligen ITP zu verstehen und die damit verbundene Ausrichtung ihrer Arbeitsweise gegebenenfalls anzupassen. Es ist ebenso darauf hinzuweisen, dass dies einen Personenkreis hoch komplexer und unterschiedlichster Bedarfe umfasst. Eine Beteiligung der Leistungserbringer wird aus Sicht der LIGA M-V bei der Verwendung des Instruments ITP unentbehrlich sein. Es wird ein kommunikativer Prozess aller an der Erarbeitung von Unterstützungsleistungen Beteiligten notwendig, um das Instrument in seinen Anforderungen zu nutzen. Der zeitliche Aufwand für die Erstellung eines ITP kann nach Angaben des Instituts für personenzentrierte Hilfen und sämtlichen Erfahrungswerten aus den Modellregionen erheblich variieren und dauern (bis zu 15 Stunden reine Erhebung in der Sprache des Leistungsberechtigten) und benötigt je nach Art der Behinderung und der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten ein individuelles, methodisches Vorgehen. Dies ist mit direkten und indirekten Zeiten verbunden, die, in welcher Form auch immer eine Zuarbeit stattfinden wird, einen Aufwand bedeuten, der refinanziert werden muss.

Die Anwendung des ITP braucht zusätzliche Zeit und zusätzliche Aneignung von Wissen und Kenntnissen nicht nur bei den Leistungsträgern, sondern eben auch bei den Leistungserbringern. Die LIGA sieht ganz klar eine Notwendigkeit der Refinanzierung entsprechender Leistungen für die Leistungserbringer. Hier sind Lösungen zu vereinbaren, wie eine entsprechende Kalkulation und Finanzierung dieser Leistungen erfolgen können.

Darüber hinaus kann es sich nur um eine modellhafte Erprobung der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung mithilfe dieses Instruments handeln, da die Folgen der Nutzung dessen für alle noch nicht absehbar sind und die Weiterentwicklung des Instruments unter den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes eingeleitet werden muss. Hier sei noch einmal die Bedarfsermittlung von Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen in den heutigen stationären Einrichtungen explizit zu benennen. Dies betrifft dann auch Entwürfe zu einem Verfahren, in dem der ITP erstellt werden soll. Die Einführung und Anwendung des ITP müssen für M-V als veränderbarer Prozess in Bezug auf das Instrument selbst und in allen Schritten der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung verstanden werden.

Mit freundlichen Grüßen


Henrike Regenstein
Vorsitzende der LIGA